

Kinder und Frauen in Flüchtlingsunterkünften

Antrag Nr. 14-20 / A 01981

von Frau Stadträtin Bettina Messinger, Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Herrn Stadtrat Cumali Naz, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Birgit Volk, Frau Stadträtin Simone Burger vom 07.04.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13501

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 29.05.2019 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit dieser Beschlussvorlage werden dem Stadtrat entsprechend des als Anlage 1 beigefügten Antrags Nr. 14-20 / A 01981 die Standards der Unterbringung von Frauen und Kindern in der kommunalen Flüchtlingsunterbringung, die Möglichkeit des Anspruchs auf das Unterstützungsprogramm der KfW-Bankengruppe (kurz: kfw-Programm), die aktuellen Zahlen von geflüchteten Frauen und Kindern sowie Betreuungs- und Bildungsmöglichkeiten für Kinder in der Dezentralen Unterbringung dargestellt. Es ist dabei zu beachten, dass sich die Unterbringungssituation seit der Antragstellung 2016 erheblich entspannt hat.

Eine frühzeitigere Behandlung des o.g. Stadtratsantrages war aufgrund der angespannten Flüchtlingssituation 2015/2016 nicht möglich. Die Behandlung erfolgt daher erst jetzt im Zuge der Aufarbeitung von Altanträgen.

1. Wie können die Standards für Frauen und Kinder in den Flüchtlingsunterkünften der Stadt München noch verbessert werden?

Die baulichen Standards der Flüchtlingsunterkünfte in städtischer Verantwortung folgen den Standards der Regierung von Oberbayern (ROB) für Gemeinschaftsunterkünfte (GU). Diese sind in allen Unterkünften erfüllt.

Die wichtigsten Punkte, die sich mit besonderem Fokus den Frauen und Kindern widmen, sind:

Standards der ROB:

- In einem Raum sollen nicht mehr als vier (maximal sechs) Bewohnerinnen und Bewohner untergebracht werden. Handelt es sich nicht um eine Familie, sind die Bewohnerinnen und Bewohner nach Geschlechtern getrennt unterzubringen. Soweit die Platzkapazität der Gemeinschaftsunterkunft dies zulässt, sind Nationalitäten, Religionen sowie Alters- und Familienstrukturen zu berücksichtigen. Ziel ist, Familien möglichst in abgetrennten Wohneinheiten unterzubringen oder die besonderen Belange von Familien bei der Zimmerzuteilung zu berücksichtigen.
- Verfügt die Gemeinschaftsunterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, die mit eigenen Nasszellen ausgestattet sind, müssen Gemeinschaftswasch- und -duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten für weibliche und männliche Bewohnerinnen und Bewohner getrennt und abschließbar eingerichtet werden.
- Verfügen Gemeinschaftsunterkünfte nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, sind die Unterkünfte mit ausreichenden, der tatsächlichen Belegung entsprechenden, Gemeinschaftsräumen auszustatten. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, sollten ebenso Außenanlagen zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden.
- Gemeinschaftsräume können als Klub-, Fernseh-, Schulungs-, Gebets-, Sport- und Spielzimmer oder, mit Ausnahme des Spielzimmers, kombiniert für zwei oder mehrere der vorgenannten Nutzungen gestaltet sein.
- Sofern Kinder in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ist zusätzlich mindestens ein Spielzimmer in ausreichender Größe und entsprechender Ausstattung einzurichten. Ebenfalls ist bei Bedarf ein Zimmer zur Erledigung der Hausaufgaben von Schulkindern zur Verfügung zu stellen.
- Die Außenanlagen zur Freizeitgestaltung sollen Freiflächen für Sport und Spiel sowie zur Erholung ausweisen.

Darüber hinaus wurde die dezentrale Unterkunft Rosenheimer Straße 192 ausschließlich mit alleinstehenden bzw. alleinerziehenden Frauen belegt. Die Unterkunft wurde Ende 2017 geschlossen und die Bewohnerinnen sind seitdem mit ihren Kindern in der neuen dezentralen Unterkunft in der Nailastr. 10 untergebracht. Der Standort ist eine auf GU-Standard errichtete Unterkunft und besteht aus drei zweistöckigen miteinander verbundenen Riegeln mit insgesamt 80 belegbaren Zimmern je 14 m². Die maximale Bettplatzkapazität beträgt 160 Personen. Die Belegung wird aber mit ungefähr 140 Personen erfolgen. Derzeit ist die Unterkunft mit knapp 100 Personen belegt, weitere Bettplätze sind wegen anstehender Schließungen von anderen Unterkünften blockiert und damit fest verplant.

Zudem sind in Haus 18 der Bayernkaserne ausschließlich alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder untergebracht, da dieses Haus vor allem durch die niedrige Bettplatzkapazität und die Zimmerstruktur (überwiegend Zweibettzimmer und einige Einzelzimmer) mehr Rückzugsräume bietet.

Einzelne Projekte wie das Wohnprojekt Mirembe, in dem seit Januar 2015 besonders schutzbedürftige Flüchtlingsfrauen und ihre Kinder untergebracht wurden und dessen Träger im Jungen Quartier Obersendling (JQO) nach dem Umzug aus der Unsöldstraße seine Arbeit fortsetzen wird, runden das städtische Angebot ab.

Zusammenfassend gibt es von Seiten der Stadt München keine weiteren baulichen Maßnahmen, die noch ergriffen werden müssen.

Das Sozialreferat hat dazu in kommunalen Unterkünften noch weitere sicherheitsrelevante Maßnahmen ergriffen:

Unterbringung:

Durch die Einrichtungsleitung und die Bettenzentrale wird versucht, Stockwerke hauptsächlich mit alleinstehenden oder alleinerziehenden Frauen zu belegen und so Fremdeinflüssen vorzubeugen.

Regelmäßige Kontrollgänge und eine 24-stündige Besetzung mit Personal sollen sicherstellen, dass keine Übergriffe stattfinden. Zum Thema Kinder- und Frauenschutz geschultes und sensibilisiertes Personal der Verwaltung und des Sozialdienstes nimmt sich dieses heiklen Themas mit größter Sorgfalt an. An dieses Personal können sich die Bewohnerinnen und Bewohner wenden, sofern Beschwerden bestehen.

Sanitäranlagen:

Frauen- und Männertoiletten liegen häufig baulich bedingt nebeneinander. Bis auf wenige Ausnahmen befinden sie sich aber auf den Stockwerken der Bewohnerinnen und Bewohner, sodass kein übermäßig weiter Weg auf sich genommen werden muss.

Die Beleuchtung der sanitären Anlagen gibt den Benutzerinnen und Benutzern ein Umfeld, in dem sie sich sicher fühlen können. Separat bewacht werden die Toiletten im Regelfall nicht. Sie sind einzeln verschließbar.

2. Können Mittel aus dem kfw-Programm „Schutz in Flüchtlingsunterkünften“ beantragt werden?

Das kfw-Programm, bei dem Städten und Gemeinden Darlehen für Investitionen in den Neu- und Umbau sowie für den Erwerb von Flüchtlingsunterkünften zur ausschließlichen Nutzung durch Frauen und Kinder zur Verfügung gestellt wurden, ist Ende 2017 ausgelaufen und steht nicht mehr zur Verfügung. Allerdings müssen - wie unter 1. ersichtlich - auch keine zusätzlichen Umbaumaßnahmen mehr durchgeführt werden.

3. Wie viele Kinder und Frauen halten sich in den Unterkünften auf?

In den 24 dezentralen Unterkünften der Stadt München wohnen circa 900 Minderjährige und 580 erwachsene Frauen (Stand: 15.11.2018).

4. Wie ist deren soziale Situation und wie ist die Bildung und Betreuung der Kinder geregelt?

Allgemein ist für die Bildung und Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsunterkünften das reguläre städtische System zuständig. Dieses sieht keine Unterscheidung zu allen anderen Kindern in München vor. Unterstützung zur Unterbringung und dem Besuch von Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen erhalten die Eltern durch die vor Ort tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterstützungsangebote der freien Träger. Am 09.10.2018 im Kinder- und Jugendhilfeausschuss bzw. am 24.10.2018 in der Vollversammlung (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12784) wurden die Unterstützungsangebote als fester Bestandteil des Münchner Unterbringungs- und Versorgungssystems für Flüchtlinge festgelegt. Dies bedeutet, dass in jeder Münchner Unterkunft, in der Familien leben, sich ergänzend zur Asylsozialberatung ein Team aus pädagogischen Fachkräften speziell um die Belange und Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in Bezug auf Teilhabe und Integration in das gesellschaftliche Leben kümmert. In der Regel gibt es in den Unterkünften zusätzlich ein vielfältiges Angebot auf ehrenamtlicher Basis, darunter unter anderem häufig eine Lern- und Hausaufgabenhilfe.

An den Grund- und Mittelschulen sind für Kinder und Jugendliche ohne ausreichende Deutschkenntnisse sog. „Deutschklassen“ eingerichtet, die auch während des Schuljahres eingeschult werden. Eine bedarfsgerechte Aufstockung während des laufenden Schuljahres ist möglich. Derzeit gibt es 82 Deutschklassen, davon 22 in der Grundschule und 60 in der Mittelschule. Davon sind wiederum 22 im gebundenen Ganztage. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bildungsberatung International beraten individuell und mehrsprachig zu allen Fragen rund um das Thema Schule und Bildung, bei Bedarf halten sie auch Informationsveranstaltungen vor Ort in den Unterkünften ab.

Der „Vorkurs Deutsch 240“ ist eine gezielte Sprachförderung für Kinder in Kindertageseinrichtungen mit besonderem Unterstützungsbedarf im Deutschen. Die Vorkurse umfassen 240 Stunden und werden zu gleichen Anteilen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und von Grundschullehrkräften in Kooperation durchgeführt.

Eine Möglichkeit der Integration in das reguläre städtische Betreuungssystem bietet, bei entsprechender Bedarfslage, das Kont-Verfahren. Dieses Belegungsverfahren für Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen wurde im April 2017 eingeführt und ist in der „Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kinderbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats“ geregelt.

Voraussetzung für die Vermittlung eines sog. „Kont-Platzes“ ist die Bedarfsfeststellung durch die zuständige pädagogische Fachkraft im Sozialbürgerhaus (Bezirkssozialarbeit, Vermittlungsstelle und Pädagogische Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige).

Einrichtungen der Träger mit Überlassungsvertrag und städtische Kindertageseinrichtungen inklusive Tagesheime stellen ein Platzkontingent zur Verfügung. Freigemeinnützige und sonstige Träger, die nach der MFF gefördert werden, können auf freiwilliger Basis Kont-Plätze anbieten.

Die Zuschussrichtlinie der Münchner Förderformel wurde geändert. Ab 01.01.2019 erhalten Kindertageseinrichtungen den Zuschuss *kf kont* ausschließlich über die Belegung eines Kont-Platzes durch das zuständige Sozialbürgerhaus. Zusätzlich wurde die Möglichkeit geschaffen, den Faktor *kf kont* für zwei Plätze pro 12 Krippenkinder/25 Kindergarten- bzw. Hortkinder zu erhalten.

Das Sozialreferat ist hier in engem Kontakt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unterstützungsangebote sowie dem Referat für Bildung und Sport, um für die

gemeldeten Bedarfe entsprechende Plätze zur Verfügung zu haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterstützungsangebote stehen in engem Kontakt mit der KITA-Elternberatungsstelle des Referats für Bildung und Sport und werden von diesen zum Umgang mit dem kita-finder+ geschult. Die KITA-Elternberatungsstelle wiederum ist in Kontakt mit allen Kindertageseinrichtungen, um frei werdende Plätze möglichst schnell an suchende Familien zu vermitteln.

Für die Kinder, die von der Schule zurückgestellt wurden und dadurch den Kindergartenplatz verlieren, wird das Referat für Bildung und Sport zuständig gesehen, hier eine Lösung zu finden. RBS-KITA und das Staatliche Schulamt stehen diesbezüglich in Kontakt.

Von Seiten der Stadt München wurde ein Sprachkurs für Frauen mit angeschlossener Kinderbetreuung eingerichtet, der allerdings nicht bedarfsdeckend ist. Mehr Kurse sind in der Abteilung S-III-MI in Planung. Hier wird daran gearbeitet, fortlaufend Bedarfsprüfungen umzusetzen und Kurse entsprechend zu planen. Zudem wird versucht, Kurse mit Kinderbetreuung möglichst an freie Träger zu vergeben, damit das Angebot weiter ausgebaut werden kann. Die Umsetzung dieser Kurse ist mit der Schwierigkeit verbunden, Träger zu finden, die über geeignete Räumlichkeiten und Kinderbetreuungspersonal verfügen.

Auch bei guter Versorgung mit Kinderbetreuungsangeboten wird immer eine Teilgruppe der Mütter einen Bedarf an Sprachkursen mit direkt angebundener Kinderbetreuung haben. Dieses Angebot muss jedoch als niederschwelliges Brückenangebot für Frauen betrachtet werden, bis eine Teilnahme an regulären Sprachkursen (für die Frauen) und in reguläre Angebote der frühkindlichen Bildung wie Krippen und Kindergärten (für die Kinder) möglich ist. Diese Art von Kursen mit angeschlossener Kinderbetreuung ist zudem nur schwer anzubieten, da hierzu mindestens zwei Räume nötig sind. Auch darf die Kinderbetreuung 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten, da sonst ein Genehmigungsverfahren notwendig wird. Insofern wird die wöchentliche Kurszeit auf 10 Stunden begrenzt.

Der noch bis Ende 2019 laufende Gesamtplan zur Integration von Flüchtlingen bearbeitet im Handlungsfeld 1 „Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Unterkünften / gesellschaftliche Teilhabe im Sozialraum“ u. a. die Bedarfe der Querschnittszielgruppen. Hier fließen auch jene der Kinder und Frauen ein. Zusätzlich wurde im Projekt eine Arbeitsgruppe Geflüchtete mit besonderen Bedarfen eingerichtet, die die Arbeit aller Handlungsfelder flankiert.

Zur weiteren Verbesserung der Lage wären nach fachlicher Auffassung der Bezirkssozialarbeit der Ausbau familienspezifischer Angebote vor Ort, z.B. Elternt raining und aufsuchende Erziehungsberatung zur präventiven Hilfe, die Aufstockung der Ressourcen der Bezirkssozialarbeit und der Ressourcen der Anschluss Hilfen wie z.B. AEH oder muttersprachliche Therapeuten sinnvoll.

Das Stadtjugendamt schlägt nach seiner fachlichen Einschätzung vor, den Einsatz des Sicherheitspersonals an den großen Überbrückungsstandorten z. B. dU Klausenburgerstraße und Hofmannstraße 69 weiter zu erhöhen.

Darüber hinaus wäre es empfehlenswert, allen Familien und allein reisenden Frauen in der kommunalen Unterbringung eigene Nasszellen und Kochbereiche zur Verfügung zu stellen sowie jungen Heranwachsenden aus diesen Familien ein eigenes Zimmer zu geben.

Laut der Expertise würden diese beiden Vorschläge jedoch im Vergleich zu den staatlichen Mindeststandards in den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften zu mehr Unzufriedenheit und Unruhe im Gesamtsystem der Unterbringung nach sich ziehen. Hilfreich wäre dazu die Erhöhung der Kapazitäten der Bezirkssozialarbeit und der damit verbundene zeitnahe Ausbau wie z.B. der ambulanten Erziehungshilfen und frühen Hilfen.

Die Unterbringung von psychisch hochbelasteten, zum Teil stark suchtgefährdeten jungen Männer in anderen geeigneten Wohnformen würde zudem das Risiko mindern, dass Kinder und Frauen Gewalt und Krisensituationen in den Unterkünften erleben, bzw. miterleben müssen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Gleichstellungsstelle für Frauen (Anlage 2) und dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Bildung und Sport, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin zu den Standards der Unterbringung von Frauen und Kindern in der kommunalen Flüchtlingsunterbringung, zur Möglichkeit des Anspruchs auf das Unterstützungsangebot aus dem kfw-Programm, zu den aktuellen Zahlen von geflüchteten Frauen und Kindern sowie zu den Betreuungs- und Bildungsmöglichkeiten für Kinder in der Dezentralen Unterbringung wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01981 von Frau Stadträtin Bettina Messinger, Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Herrn Stadtrat Cumali Naz, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Birgit Volk, Frau Stadträtin Simone Burger vom 07.04.2016 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit

An das Sozialreferat, S-II-KFJ

An das Referat für Bildung und Sport, RBS-KBS-FB1

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An den Migrationsbeirat

z.K.

Am

I.A.